

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 7

Artikel: Eidgenössische Inspektion in Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offiziere vom eidgenössischen Stab:

Die einberufenen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten den reglementarischen Sold mit Mundportionenvergütung, aber ohne Logis.

Die Obersten und Oberstlieutenante erhalten höchstens zwei, die Majore und der Adjutant des Brigadenkommandanten eine Fourageration für effektiv gehaltene Pferde. Die übrigen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten keine Fouragerationen.

Die Lieutenante erhalten eine Logisvergütung von 70 Rappen per Tag.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage auf gleichem Fuß wie die Aufenthaltstage zu berechnen, mit reglementarischer Vergütung des Gepäcks-Transportes.

Die Truppenabtheilungen:

Die Offiziere erhalten den reglementarischen Sold, mit Vergütung der Mundportionen und eine Logisvergütung von 70 Rappen den Lieutenanten.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage gleich den Aufenthaltstagen zu berechnen.

Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts erhält den reglementarischen Sold, sammt Verpflegung und Vergütung für Gemüse und Salz und 10 Rappen Zulage.

Es sind 8 Reisetage mit Vergütung von 60 Rappen täglich per Mann Fußtruppen und 1 Franken 80 Rappen täglich per Cavallerist zu berechnen.

* * *

Bemerkung. Alle Offiziere erhalten die reglementarische Vergütung für den Transport des Gepäcks; Bagage-Wagen werden dagegen keine berechnet.

Rekapitulation der Kosten für die projektirte Lehranstalt.

	Betrag der Kosten.	
	Franken.	Rp.
1) Genie	1616	65
2) Artillerie	16545	15
3) Cavallerie	8515	60
4) Scharfschützen	3366	15
5) Infanterie	41824	60
6) Eidgenössischer Stab	15743	15
7) Instruktionspersonal	15068	—
8) Direktionsstab	3212	30
9) Miethzinse für erforderliche Lokalitäten	2000	—
	107891	60

Betrag der Kosten.

	Franken.	Rp.
Uebertrag	107891	60
10) Kasernirungs- u. Lagerungskosten	1500	—
11) Spitalkosten	600	—
12) Kosten der Dienstpferde der Schule	15184	80
13) Pferdeabschätzungskosten und ärztliche Behandlung kranker Pferde	1200	—
14) Kosten für den Unterhalt des Materiellen der Schule	600	—
15) Kosten der Munition und für verschiedenen Schießbedarf	10000	—
16) Schanzenbau, Brückenbau, Landentschädigungen u. s. w.	2000	—
17) Anschaffung und Unterhalt von Lehrmitteln	1200	—
18) Bureau-Kosten, Nichtberechnetes	4823	60
Totalsumme:	145,000	—

Graubünden. Zu Abhaltung der Inspektion dieses Standes wurde von Seite der eidgen. Militäraufsichtsbehörde bezeichnet: der eidgen. Oberst v. Schmiel, nachdem die Tagsatzung, mittelst Schlußnahme vom 10. Heumonath 1838, festgesetzt hatte: daß die Inspektion der beiden Contingente das gleiche Jahr noch Statt finden solle.

Um jedoch der dortigen Regierung den Beweis zu leisten, daß die eidgen. Militäraufsichtsbehörde sehr bereitwillig sei, die Verhältnisse des Cantons soviel möglich in Anrechnung zu bringen, wurde verlangt, insofern die Inspektion nicht auf einem Sammelplatz Statt finden könne, so wenig Sammelplätze festzusetzen als immer möglich, und zwar so, daß auf keinem weniger als ein halbes Infanteriebataillon inspiziert werden müsse, und die Mannschaft vollständig organisiert, bewaffnet und gerüstet erscheine. Allein die Regierung fand nicht für angemessen, oder durfte nicht angemessen finden, diesem Begehren nachzukommen, indem nicht nur die sämtliche Mannschaft unbewaffnet und ungerüstet, mit Ausnahme der Offiziere, welche uniformirt und bewaffnet, der Unteroffiziere, welche mit dem Säbel bewaffnet und dieser und der Gemeinen, welche mit Kaputtröcken und Polizeimützen gekleidet waren, — auf fünf Sammelplätzen, als Samaden, Lenz, Andeer, Glanz und Chur, ohne nur in Compagnien eingetheilt zu sein, erschienen.

Auf den Musterungsplätzen fehlten:
vom Train 17 Mann,
von den Scharfschützen 40 Mann.

Von der Infanterie:

- 1 Major,
- 1 Aidemajor,
- 1 Unter-Chirurg,
- 2 Lieutenante,
- 2 Tambourmajore,
- 2 Wagenmeister,
- 2 Büchschmiede, und
- 5 Arbeiter.

Unter der anwesenden Mannschaft befanden sich 1133 Stellvertreter, Leute von 18 bis 60 Jahren, so daß abgelebte Greise neben Knaben in Reih und Glied zu stehen kamen.

In dieser Beziehung glaubt die Militäraufsichtsbehörde jeder Bemerkung überhoben zu sein, indem Jedermann einleuchten muß, daß Kinder noch nicht, Greise aber nicht mehr, für den Waffendienst taugen. Dieses Stellungswesen wird aber selbst durch das Bündner'sche Militärreglement nicht nur gestattet, sondern selbst anempfohlen. So gibt es ganze Gemeinden, welche keinen andern Mann als Stellvertreter zu den Corps stellen, was um so eher geschieht, da im Canton dieselben gar nichts zu leisten haben und der sich selbst führende freie Graubündner nicht mit gekauften, größtentheils untauglichen Leuten den Dienst thun will und folglich auch einen Mann kauft.

Es war betrübend anzusehen, wie während der Zeit, als Greise und Knaben inspiziert wurden, die kräftigen Männer des Landes als Zuschauer anwesend waren.

In Bezug auf die Instruktion wird gar nichts gethan, einzig von aller milizpflichtigen Mannschaft sind die Tamboure und Trompeter gut unterrichtet.

Anbelangend die Kleidung, welche den Pflichtigen von dem Staate geliefert wird, so ist Fürsorge getroffen, daß die Abgabe an die Mannschaft erfolgen kann. Die Tornister werden von den Gemeinden geliefert, allein für sonstige Ausrüstung der Mannschaft im Felde ist ebenfalls noch viel Mangelndes anzuschaffen, vorzüglich in Kochgeräthschaften. Auch ist für die Ausrüstung der Trainpferde nichts vorhanden.

Die eidgen. Militäraufsichtsbehörde bedauert innig, der Tagsatzung einen so unerfreulichen und das Herz eines jeden wahren Schweizers tief betrübenden Bericht erstatten zu müssen, und zwar um so mehr, da dieser Canton an einer Grenze liegt und im Fall eintretender Gefahren von außen her für die ganze Schweiz von so großer Wichtigkeit ist. Wenn die Cantone Genf und Waadt ihre eidgen. Pflichten nicht besser zu erfüllen

im Stande gewesen wären, welches Loos mochte im letztabgewichenen Spätjahr der Schweiz zu Theil geworden sein?

Die eidgen. Militäraufsichtsbehörde hält dafür, daß es ihre Pflicht sei, in Beziehung auf die auffallende gänzliche Vernachlässigung des dortigen Wehrstandes, die Tagsatzung in vollständige Kenntniß zu setzen und das Ansuchen zu stellen: sie möchte erklären:

„Daß die im Spätjahr 1838 abgehaltene Inspektion, indem keinerlei Art von Wehrhaftigkeit der Mannschaft habe wahrgenommen werden können, als nicht geschehen zu betrachten sei, und beschliesse: der Canton Graubünden sei gehalten, — in kürzester Zeitfrist seine beiden Contingente in dienstfähigen Zustand zu stellen. Zu dem Ende soll:

1) „Im Laufe des Jahres 1839 das Cantonal-militär-gesetz umgearbeitet und namentlich darin Vorsorge getroffen werden, daß der Unterricht genügend erteilt und nur Männer, welchen das Wohl des Landes am Herzen liegen muß, in die Reihen seiner Krieger aufgenommen werden.“

2) „Die Militäraufsichtsbehörde, welcher das neue Gesetz alsobald nach dessen Erlaß zur Kenntniß zu bringen ist, hat sich zu vergewissern, daß dieser Schlußnahme Folge geleistet werde; es soll daher im Jahr 1841 eine eidgen. Inspektion Statt finden.“

3) „Solche Inspektionen sollen von Jahr zu Jahr wiederholt, oder, gutfindenden Falls, die den Truppen erteilte Instruktion das Jahr hindurch sorgfältig überwacht werden, bis und so lange der Canton Graubünden durch seine Anordnungen an den Tag gelegt haben wird, den eidgen. Vorschriften in Beziehung auf seinen Wehrstand nachzuleben.“

In einem Kreis Schreiben vom 28. Mai versucht der Kleine Rath von Graubünden sich gegen die in obigem Berichte der Militäraufsichtsbehörde über das dortige Wehrwesen enthaltenen Bemerkungen zu rechtfertigen. Er kann zwar nicht läugnen, daß die dortige Milizmannschaft sich nicht in demjenigen Zustande befinde, um denjenigen Forderungen zu entsprechen, welche mit Recht an unsere eidgen. Wehrmänner gemacht werden können, allein dennoch glaubt er, daß dieser Bericht „zum Theil, wenn nicht gerade der Wahrheit entgegen, doch gewiß sehr übertrieben, zum Theil auch irrig,“ sowie die darauf gegründeten Anträge des Vororts „ohne genügsame Rücksicht auf dortige besondere Lage und Verhältnisse, ohne hinlängliche Beachtung der fast unüberwindlichen Hinder-

nisse und Schwierigkeiten“ seien, mit denen man dort fortwährend zu kämpfen habe. Er wünscht nun, daß auf die nächste Tagsatzung dahin instruiert werden möchte:

1) „Es sei dem Stand Graubünden, nachdem derselbe seine Militärorganisation umgearbeitet und darin die zur Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft zweckdienlichen Anordnungen werde getroffen, und der Militäraufsichtsbehörde davon Kenntniß gegeben haben — die erforderliche Zeit zur Instruktion seiner Milizmannschaft, bis zu deren möglichst vollkommenen militärischen Befähigung anberaunt, wo alsdann eine eidgen. Inspektion über dessen Contingente Statt finden solle.“

2) „Die eidgen. Militäraufsichtsbehörde sei beauftragt, die den Truppen des Cantons Graubünden zu ertheilende Instruktion sorgfältig zu überwachen, und die Abhaltung der Inspektion, nachdem der Unterricht den Truppen genügend ertheilt worden, anzuordnen.“

Dieses Gesuch stützt der kleine Rath von Graubünden hauptsächlich darauf, daß dem dortigen Großen Rathe mit nächstem der Entwurf zu einer neuen Cantonal-Militärorganisation vorgelegt werden solle, an dessen Annahme nicht zu zweifeln sei. Bekanntlich war hievon schon seit einigen Jahren die Rede, nun endlich soll dieses Gesetz, vielleicht veranlaßt durch jene Berichte des eidgen. Inspektors und der eidgen. Militäraufsichtsbehörde zu Tage gefördert werden. In dessen soll dieses Gesetz, wenn es auch einmal vom Großen Rathe angenommen und von den Gemeinden genehmigt sein wird, allerdings geeignet sein, in dem Bündnerischen Milizwesen durchgreifende Verbesserungen mit sich zu führen. Diese Verbesserungen sind: eine passende Eintheilung des Cantons nach der zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft; Abschaffung des Substitutionsunfugs, mit Ausnahme für die Abwesenden; Verkürzung des Dienstaltes, dagegen verlängerte Dienstzeit; Rekrutenunterricht für alle ins 18te Alters eintretende Bündner, selbst solcher, die nicht in die Miliz treten; und endlich ein besonderer Unterricht für die Cadres. Ob diese neue Militäreinrichtung den Forderungen der Zeit entspricht, wollen wir gewärtigen, immerhin aber läßt sie uns Gutes erwarten.

Im Jahr 1839 werden folgende Inspektionen abgehalten:

- 1) Ueber das Gesamtcontingent des Cantons Zug (Weinmonat 1839).
- 2) Ueber die eine Hälfte des Gesamtcontingents,

das Materielle und die Munition des Standes Tessin (Wintermonat 1839).

3) Ueber das Gesamtcontingent des Standes Genf (August 1839).

4) Ueber zwei Bataillone des bisherigen zweiten Contingents des Standes Bern.

Während des Jahres 1840 sind zu inspizieren:

- 1) Das Gesamtcontingent des Cantons Uri.
- 2) Das Gesamtcontingent des Cantons Freiburg.
- 3) Das Gesamtcontingent des Cantons Waadt.
- 4) Die andere Hälfte des Gesamtcontingents des Cantons Tessin.
- 5) Zwei Artillerie-Compagnien der bisherigen Reserve des Cantons Bern.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Die Tagsatzung behandelte in ihren Sitzungen vom 8., 9., 11., 12. und 15. Juli die von der eidgen. Militäraufsichtsbehörde eingebrachten Vorschläge, deren wir in einigen vorhergehenden Nummern erwähnten. In der ersten dieser Sitzungen konnte man zu keinem Resultate gelangen, indem beinahe alle Stände sich darauf beschränkten, eine Menge Reklamationen gegen die angebliche Ueberladung vorzubringen. Ein Stand hatte zu viel Cavallerie, der andere zu viel Artillerie, der dritte wollte keine Trainpferde stellen u. s. f. Mehrere Stände wollten in die Vorschläge gar nicht eingehen, weil sie nur ein Wiederaufwärmen des selig verstorbenen Entwurfs der Militärorganisation seien. In der zweiten Sitzung begannen die Reklamationen aufs neue, und endlich nachdem die Gesandtschaften alle ihre Desiderien zu Protokoll gegeben, wurden die Anträge an eine Commission gewiesen, bestehend aus den H. Oberstlieut. Steinhauer, Landammann Schmid von Uri, Oberst v. Maillardoz, Bürgermeister Frei von Basel und Oberst Weiß.

In den nachfolgenden Sitzungen wurde sofort die Organisation der obersten Militärbehörde behandelt. Der erste Artikel (s. S. 77 der helv. Milit.-Zeitschrift) veranlaßte ein Gemisch *) der entgegengesetztesten Anträge: Mehrere Stände wollen der Oberaufsichtsbehörde, als vorzugsweise friedlicher Natur, ihren alten Namen lassen, während andere dieselbe zum eidgen. Kriegsrath stempeln wollen; Einige begehren,

*) Wir folgen hier dem Berichte des Berner Verfassungsfreundes.